

Az.: 3 A 115/15
4 K 1225/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Befristung der Ausweisung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 23. Februar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Januar 2015 - 4 K 1225/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz, mit dem seine Klage gegen die mit Ausweisungsbescheid vom 22. Februar 2011 in der Fassung des ergänzenden Bescheids vom 10. Dezember 2015 festgesetzte Sperrfrist auf sieben Jahre ab dem Zeitpunkt seiner Ausreise abgewiesen worden ist, hat keinen Erfolg, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Dabei ist der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO auf die Prüfung des klägerischen Vorbringens im Zulassungsverfahren beschränkt.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Abweisung der Klage, die sich nach ihrer Teilrücknahme gegen die Ausweisungsentscheidung dem Grunde nach nur noch gegen die Höhe der Sperrfrist richtete, abgewiesen, weil die Befristung der Wirkung der Ausweisung auf sieben Jahre ab Ausreise gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung; im Folgenden: a. F.) rechtmäßig sei. Sie sei gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG a. F. unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und dürfe fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden sei oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe. Die Gefahrenprognose sei von der Beklagten zutreffend herausgearbeitet und mit Schreiben vom 29. Januar 2014 aktualisiert worden. Zudem sei der Kläger seitdem mehrfach

mit schweren und vor allem mit zahlreichen, von erheblicher krimineller Energie getriebenen Straftaten aufgefallen. Hierdurch habe der Kläger seine Gefährlichkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Von ihm gingen daher konkrete und gegenwärtige Gefahren für die hochrangigen Rechtsgüter der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung im Ganzen aus. Zu Letzterem sei auch die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens in einer Weise, die dieses von den sozialschädlichen Wirkungen des Umgangs mit Betäubungsmitteln freihalte, zu zählen und es seien die Aspekte des Jugendschutzes und des Schutzes vor Organisierter Kriminalität zu berücksichtigen.

- 3 Die im Rahmen des Justizvollzugs durchgeführte Drogentherapie führe nicht zu einer Änderung dieser Einschätzung, auch wenn dieser in der mündlichen Verhandlung beteuert habe, seine Taten zu bereuen und künftig keine Straftaten mehr begehen zu wollen. Zwar sei darin ein positiver Ansatz zu erkennen; der Kläger habe aber an den im gelockerten Vollzug durchgeführten, die Therapie zunehmend tragenden Teilen nicht teilnehmen können. Daher sei nicht ersichtlich, dass die begonnene Therapie (insbesondere nach Haftentlassung) planmäßig zu Ende geführt werden könne. Der Kläger sei auch jetzt noch süchtig, weil er sonst nicht an der aktuellen Suchttherapie hätte teilnehmen müssen. Eine weitere Steigerung der von ihm ausgehenden Gefahr folge aus seiner verfahrenen familiären Situation und seiner Haltung zu dieser. Dem Gericht dränge sich nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung der Eindruck auf, dass der Kläger allein durch die Aussicht auf Erziehungsgewalt über seine Kinder nachhaltig motiviert sei, ein drogen- und straffreies Leben zu führen. Dem stehe jedoch der Entzug der elterlichen Sorge entgegen. Dass diese nach der Haftentlassungszeit auf den Kläger übertragen werde, erscheine aufgrund der familiären Verwurzelung der Kinder in einer Pflegefamilie unwahrscheinlich. Insbesondere aus der Stellungnahme des Sozialdienstes der Beklagten vom 15. September 2014 werde deutlich, dass es dem Kindeswohl der Kinder des Klägers zuträglich sei, dass dieser keinen direkten Kontakt zu ihnen habe und sie in ihrer Pflegefamilie einen verlässlichen und stabilen emotionalen Rahmen fänden. Dies erkenne der Kläger nicht an, sondern sehe die Schuld für sein Unglück nur bei anderen. Zudem habe sich der Kläger weder durch strafrechtliche Verurteilungen noch durch die Verantwortung für seine Kinder dazu bringen lassen, von der Begehung weiterer Straftaten abzusehen. Eine frühere Drogentherapie habe er nicht angetreten.

- 4 Die sich an der Erreichung des Ausweisungszwecks orientierende Höchstfrist stehe auch mit in einem zweiten Schritt zu berücksichtigenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen und den Vorgaben aus Art. 8 EMRK im Einklang. Dabei seien insbesondere die in § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG a. F. genannten schutzwürdigen Belange des Ausländers in den Blick zu nehmen. Die Abwägung sei nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls zu überprüfen. Dabei sei auch Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm in die gerichtliche Entscheidung einzubeziehen. Da der Kläger zu seiner Ehefrau keinen Kontakt mehr habe, entfalte seine Ehe keine Schutzwirkungen mehr. Es bestehe auch kein Eltern-Kind-Verhältnis, das dadurch geprägt sei, dass die Eltern in geistiger und emotionaler Auseinandersetzung mit den jeweiligen Lebensumständen des Kindes dieses begleiten und damit zu dessen Entwicklung und Erziehung beitragen.
- 5 Nachdem ein vom Gericht unterbreiteter Vergleichsvorschlag nicht angenommen wurde, hat die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 2015 erstmals Ermessenserwägungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angestellt. Dabei hat sie die in dem Ausweisungsbescheid vom 22. Februar 2011 in der Fassung des ergänzenden Bescheids vom 10. Dezember 2015 festgesetzte Sperrfrist auf sieben Jahre bestätigt und zur Begründung ihrer Ermessenentscheidung angeführt, dass die zur Ausweisung führende schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wegen der mehrfachen Straftaten des Klägers sein präventives Fernhalten vom Bundesgebiet erfordere. Zudem habe sich der Kläger auch durch Freiheitsstrafen und die Ehe sowie die Geburt seiner zwei Kinder nicht davon abhalten lassen, wiederholt straffällig zu werden. Davon, dass keine Wiederholungsgefahr mehr bestehe, könne angesichts der kurzen Zeit nach seiner Strafentlassung und der offenen Aussicht, ob die im Vollzug absolvierte Drogentherapie zu einem Erfolg führen werde, nicht ausgegangen werden. Schutzwürdige Interessen von Familienangehörigen stünden der festgesetzten Sperrfrist nicht entgegen. Seine beiden Kinder entwickelten sich ohne den persönlichen Kontakt zu ihm gut; nach der aktuellen fachlichen Stellungnahme der Chefärztin des Sozialpädiatrischen Zentrums Chemnitz sei eine persönliche Kontaktaufnahme für diese positive Entwicklung ungünstig. Die damit im Rahmen des Kindeswohls möglichen schriftlichen und telefonischen Kontakte könnten auch vom Ausland aus fortgeführt werden.

- 6 2. Die in der Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 23. März 2015 hiergegen vorge-
tragenen Rügen greifen nicht durch.
- 7 Der Kläger trägt hierzu vor, dass das angefochtene Urteil in seinen Schlussfolgerun-
gen nicht frei von Widersprüchen sei. Die Skepsis des Verwaltungsgerichts im Hin-
blick auf den Erfolg der Drogentherapie, die er zum Zeitpunkt der letzten mündlichen
Verhandlung nahezu vollständig und nach Aktenlage erfolgreich absolviert hatte, sei
nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Der Therapiegruppenleiter habe den Therapieer-
folg nicht etwa durch ausbleibende Lockerungen, sondern durch die restriktive Hal-
tung der Behörden im Hinblick auf den Aufbau eines Kontakts zu seinen Kindern in
Gefahr gesehen. Für den Therapieerfolg sei das Motiv der Familienzusammenführung
bedeutsam. Inzwischen habe aufgrund seiner massiven Bemühungen Kontakt zum so-
zial-pädiatrischen Zentrum Chemnitz mit dem Ziel der Planung der Familienzusam-
menführung hergestellt werden können. Es bestehe auch eine sichere Verbindung zu
seinen Kindern, die unter den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 GG fiele. Es be-
stehe nämlich regelmäßiger Briefkontakt. Zudem erscheine es nunmehr möglich, eine
Erweiterung des Kontakts, nämlich die Familienzusammenführung selbst, infolge der
Therapie in Angriff zu nehmen. Die dem für ihn ungünstigen Sorgerechtsbeschluss
des Amtsgerichts Chemnitz zugrunde liegende Auflage, eine Therapie wegen Sucht-
mittelabhängigkeit durchzuführen, sei erfüllt. Daher seien die Voraussetzungen für ei-
ne Abänderung der Sorgerechtsentscheidung gegeben. Im Übrigen müsse sich die
Teilnahme an der Therapie günstig auf die Gefährdungsprognose auswirken. Damit
habe sich die Situation des Klägers entscheidend verbessert.
- 8 Zur Begründung der Ablehnung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags führt der Klä-
ger mit Schreiben vom 8. Januar 2016 ergänzend aus, dass die Beklagte in ihren Er-
messenserwägungen die Kindeswohlbelange falsch bewerte, weil dem persönlichen
Kontakt zwischen ihm als Vater und seinen Kindern ein besonders hohes Gewicht
beikomme.
- 9 3. Mit diesem Vorbringen sind ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO
nicht hinreichend geltend gemacht. Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn
der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des
Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der

Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss ist (SächsOVG, Beschl. v. 20. Januar 2015 - 3 A 139/14 -, juris Rn. 2 m. w. N.).

- 10 Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Das Verwaltungsgericht hat die in dem angegriffenen Ausweisungsbescheid von der Beklagten festgesetzte Sperrfrist unter Heranziehung von § 11 AufenthG auch in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung im Ergebnis zutreffend für rechtmäßig erachtet.
- 11 Ausländer haben seit Inkrafttreten des § 11 AufenthG a. F. in der Neufassung des Richtlinienumsetzungsgesetzes 2011 grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit einer Ausweisung zugleich das daran geknüpfte gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie die Titelerteilungssperre befristet (BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 - 1 C 19.11 -, juris Rn. 30). Dieser Anspruch war jedenfalls bis zur Neufassung des § 11 Abs. 3 AufenthG mit Wirkung zum 1. August 2015 auch hinsichtlich der Dauer der Befristung gerichtlich voll überprüfbar. Hatte die Ausländerbehörde die Frist zu lang bemessen oder fehlte eine behördliche Befristungsentscheidung, hatte das Gericht über die konkrete Dauer einer angemessenen Frist selbst zu befinden. Bei der allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzenden Frist waren zunächst das Gewicht des Ausweisungsgrundes und der mit der Ausweisung verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Es bedurfte einer prognostischen Einschätzung im jeweiligen Einzelfall, wie lang das Verhalten des Betroffenen, das der zu präventiven Zwecken verfügten Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche Interesse der Gefahrenabwehr zu tragen vermag. Die auf diese Weise ermittelte Frist musste sich an höherrangigem Recht, das heißt an den verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, insbesondere Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 6 GG, und den Vorgaben aus Art. 7 GrCh, Art. 8 EMRK messen lassen. Dabei waren insbesondere die in § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG a. F. genannten schutzwürdigen Belange des Ausländers in den Blick zu nehmen. Die Abwägung war nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung des Gerichts zu überprüfen oder bei fehlender behördlicher Befristungsentscheidung durch eine eigene Abwägung als Grundlage des Verpflichtungsanspruchs zu ersetzen (BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 42; Urt. v. 13. Dezember 2012 - 1 C 20.11 -, juris Rn. 40 ff.; Urt. v. 6. März 2014 - 1 C

2.13 -, juris Rn. 11 ff., jeweils m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30. Juni 2014 - OVG 3 B 25.13 -, juris Rn. 20 ff. m. w. N.).

- 12 War die Ausweisung auf spezialpräventive Zwecke gestützt, bedurfte es insbesondere der prognostischen Einschätzung, wie lange das Verhalten des Betroffenen das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag. Bei einer aus generalpräventiven Zwecken verfügten Ausweisung kam es darauf an, wie lange von ihr eine abschreckende Wirkung auf andere Ausländer ausgeht (BVerwG, Urt. v. 6. März 2014 a. a. O. Rn. 12). Im Hinblick auf generalpräventive Aspekte war mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen, dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz generell zu den gefährlichen und schwer zu bekämpfenden Straftaten gehören und deswegen grundsätzlich die Ausweisung von Ausländern auch aus generalpräventiven Erwägungen gerechtfertigt sein kann. Den betroffenen Schutzgütern des Lebens und der Gesundheit kam dabei ein hoher Rang zu. Die Gefahren, die insbesondere vom gewerbsmäßigen illegalen Handel mit Betäubungsmitteln ausgehen, sind schwerwiegend und berühren ein Grundinteresse der Gesellschaft (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2012 a. a. O. Rn. 19). Angesichts dessen kam generalpräventiven Aspekten auch im Rahmen der Entscheidung, auf welche Dauer die Wirkungen einer Ausweisung zu befristen sind, grundsätzlich ein wesentliches Gewicht zu, um eine Verhaltenssteuerung und Abschreckung bei anderen Ausländern zu bewirken (OVG Berlin-Brandenburg a. a. O. Rn. 23 m. w. N.).
- 13 § 11 Abs. 3 AufenthG sieht nunmehr vor, dass über die Länge der Frist nach Ermessen zu entscheiden ist. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 9. Dezember 2015 - 11 S 1857/15 -, juris Rn. 25 ff.) ist mit guten Gründen allerdings der Auffassung, dass diese Entscheidung aufgrund übergeordneter Gesichtspunkte auch nach neuer Rechtslage wie bisher als gebundene erfolgen muss. Denn wegen der essentiellen Bedeutung der Dauer des Verbots, das durch die Sperre ausgelöst wird, für den Ausländer könne bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der europarechtlichen Vorgaben der Rückführungsrichtlinie auch jetzt kein behördlicher Ermessensspielraum bestehen.
- 14 Der Senat kann diese Frage vorliegend offen lassen, da ihre Beantwortung keine ernstlichen Zweifel an der vom Kläger angegriffenen Entscheidung begründet. Denn so-

wohl dann, wenn es mit der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bei der vom Gericht voll überprüfbaren gebundenen Entscheidung bleibt, als auch bei Zulässigkeit einer Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 3 AufenthG ist die von der Beklagten festgesetzte Sperrfrist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Dabei geht der Senat davon aus, dass sich auch eine Ermessenentscheidung an den vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen ausrichten und die danach einzustellenden Abwägungsgesichtspunkte heranziehen muss (so auch VGH Baden-Württemberg a. a. O. Rn. 40).

- 15 Hiervon ausgehend und unter Einbeziehung des klägerischen Antragsvorbringens ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die fortdauernde Gefährlichkeitsprognose des Klägers ist durch die Beendigung der Drogentherapie im Justizvollzug und seine Entlassung aus der Strafhaft keine maßgebliche Veränderung eingetreten. Insbesondere besteht auch derzeit keine hinreichende Perspektive für eine persönliche Kontaktaufnahme des Klägers mit seinen Kindern, so dass die verwaltungsgerichtliche Einschätzung, dass die die Therapie tragende Motivation des Klägers bislang enttäuscht worden sein dürfte, nicht zu beanstanden ist. Zum einen hat der Senat in seinem Beschluss vom 17. August 2015 - 3 B 260/15 - (Rn. 11 und 12) im Einzelnen darauf hingewiesen, dass keine Umstände erkennbar sind, die es nahelegen, eine von der verwaltungsgerichtlichen Einschätzung abweichende persönliche Kontaktaufnahme des Klägers mit seinen Kindern zu befürworten. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Zudem hat die vom Kläger in seinem Zulassungsantrag angeführte Kontaktaufnahme zwischen dem Therapiegruppenleiter in der Justizvollzugsanstalt mit den zuständigen Behörden der Beklagten nicht dazu geführt, dass die dort vertretene bisherige Einschätzung, die Kinder vor einer persönlichen Kontaktaufnahme durch den Kläger zu schützen, geändert worden ist. Dass diese Einschätzung auch jetzt zutrifft, ergibt sich auch aus dem Ergebnis der am 16. November 2015 zwischen dem Kläger und der Chefärztin des Sozialpädiatrischen Zentrums Chemnitz geführten Besprechung, in der sich der Kläger angesichts der fortdauernden positiven Entwicklung seiner Kinder in der Pflegefamilie damit einverstanden erklärt hatte, an Stelle persönlicher Kontakte einmal monatlich das Gespräch mit dem Vormund der Kinder zu suchen und erst in etwa einem Jahr erneut eine Besprechung mit der Chefärztin zu führen. Angesichts dessen und bei den bisherigen Erfahrungen mit der Ernsthaftigkeit der klägerischen Beteuerungen, ein straf- und

drogenfreies Leben führen zu wollen, bestehen derzeit keine gewichtigen Anhaltspunkte, dass es ihm, der sich erst seit einem guten halben Jahr wieder in Freiheit befindet, gelingen wird, künftig ein straf- und drogenfreies Leben zu führen. Damit ist auch die verwaltungsgerichtliche Einschätzung der in der zweiten Stufe zu ermittelnden schutzwürdigen Belange des Klägers insbesondere im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK auch heute nicht zu beanstanden.

- 16 Darüber hinaus gebietet auch der generalpräventive Zweck, der der mittlerweile bestandskräftigen, auf § 53 Nr. 1 und 2 AufenthG a. F. gestützten Ausweisung des Klägers zu Grunde liegt, die Sperrfrist auf die vom Kläger angegriffene Dauer festzusetzen. Die Beklagte hat hierzu in ihrem Bescheid betont, dass es sich vorliegend um Straftaten handelt, bei denen ein hohes Maß an Gemeinwohlschädlichkeit gegeben ist. Dies ist auch dem die Ausweisung bestätigenden Widerspruchsbescheid vom 16. August 2011, der die Begründung der Befristungsentscheidung ändernden und ergänzenden Verfügung der Beklagten mit Schreiben vom 29. Januar 2014 sowie dem ergänzenden Bescheid vom 10. Dezember 2015 zu entnehmen. Angesichts der bisher vom Kläger begangenen Straftaten, die vornehmlich der Drogen- und Beschaffungskriminalität zuzuordnen sind, ist daher von einem hohen Schutzinteresse der Allgemeinheit auszugehen. Die von der Beklagten festgesetzte Sperrfrist ist dabei geeignet, eine Verhaltenssteuerung und Abschreckung bei anderen Ausländern zu bewirken (OVG Lüneburg, Urt. v. 22. April 2013 - 2 LB 365/12 -, juris Rn. 38 ff. m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2013 - 1 C 13.12 -, juris Rn. 32 ff.). Hieraus folgt, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch unter Zugrundelegung der in der Ausweisungsentscheidung zu Grunde gelegten generalpräventiven Zweckbestimmung nicht zu beanstanden ist.
- 17 Soweit mit der Auffassung der Beklagten unter Heranziehung des Wortlauts von § 11 Abs. 3 AufenthG in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung von einer Entscheidung über die Länge der Frist nach Ermessen auszugehen ist, folgt hieraus nichts anderes. Die Beklagte hat nämlich in dem Bescheid vom 10. Dezember 2015 zutreffende Ermessenserwägungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angestellt und damit die nach Änderung der Rechtslage erforderliche Ermessensentscheidung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nachgeholt. Die erstmalige Ermessensausübung im Rahmen des auf Zulassung der Berufung gerichteten Verfahrens verstößt dabei nicht gegen

§ 114 Satz 2 VwGO, wonach die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsakts auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann. Denn diese Vorschrift schließt es wie hier in einem Fall aufenthaltsbeendender Maßnahmen, für deren Rechtmäßigkeit es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ankommt, nicht aus, dass die Behörde eine Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren trifft und zur gerichtlichen Prüfung stellt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt. Dies wäre hier der Fall, wenn mit der Auffassung der Beklagten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erstmals in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung die Entscheidung über die Länge der Frist i. S. von § 11 Abs. 2 AufenthG nach Ermessen zu treffen wäre (grundlegend dazu BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011 - 1 C 14.10 -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.; zur bisherigen Rechtslage in Bezug auf § 11 AufenthG: BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 a. a. O.). Zudem hat die Beklagte hier auch klar und eindeutig erkennen lassen, mit welcher neuen Begründung ihre Entscheidung aufrecht erhalten bleiben soll. Denn durch Erlass eines die Begründung des Ausgangsbescheids neu fassenden Bescheids hat sie erkennbar neue Begründungselemente, die den Inhalt der Entscheidung betreffen, eingeführt und nicht nur weitere Ausführungen gemacht, mit denen sie lediglich als Prozesspartei ihre Entscheidung verteidigt (SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2015 - 1 A 589/13 -, juris Rn. 36 ff. m. w. N.). Die Ermessenserwägungen selbst entsprechen den obigen rechtlich nicht zu beanstandenden verwaltungsgerichtlichen Ausführungen und lassen daher im Rahmen des Zulassungsvorbringens keine Rechtsfehler erkennen.

- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Da die Klage nur auf die Abänderung der in der bestandskräftigen Ausweisung festgesetzten Sperrfrist gerichtet ist, ist vorliegend nicht der Auffangstreitwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG, sondern der vom Verwaltungsgericht mit 1.000,00 € bewertete Streitwert anzusetzen, gegen dessen Höhe die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2012 a. a. O. Rn. 46 zum Streitwert bezüglich einer Sperrfrist).

- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*